

**Tätigkeitsbericht**  
**für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006**

**Inhalt**

## Präambel

Unser Auftrag

Unsere Zielsetzungen 2006 haben wir erreicht

## 1. Aufgaben und Ziele der Prüfstelle

## 2. Entwicklung und Stand der Prüfverfahren

a) Eingeleitete Prüfverfahren

b) Prüfungsschwerpunkte

c) Prüfungsfeststellungen

## 3. Sonstige Tätigkeiten der Prüfstelle

## 4. Kosten des Enforcements aus Sicht der DPR

## 5. Hinweise für die Rechnungsleger

a) Darstellung der GuV (IAS 1)

b) Aktienbasierte Vergütungen (IFRS 2)

c) Unternehmenserwerbe (IFRS 3)

d) Latente Steuern auf Verlustvorträge (IAS 12)

e) Kapitalflussrechnung (IAS 7)

f) Risikobericht

h) Der Geschäftsbericht

## 6. Dank

## 7. Ausblick

**Anhang:** Informationen zum Prüfverfahren

**Unser Auftrag:**

Im Interesse des Kapitalmarktes wollen wir zu einer wahrhaften und transparenten Rechnungslegung der kapitalmarktorientierten Unternehmen beitragen. Maßstäbe unseres Handelns sind der Zweck und die maßgeblichen Normen der Rechnungslegung, höchste fachliche Qualität, persönliche Integrität und Unabhängigkeit, Exzellenz der Arbeit und ein vernünftiges Augenmaß.

**Unsere Zielsetzungen 2006 haben wir erreicht.**

Die DPR hat im Berichtsjahr 2006 mit

- 158 eingeleiteten und 109 abgeschlossenen Prüfverfahren,
- um 1,6 Mio. Euro unter Budget liegenden Ausgaben von 3,5 Mio. Euro und
- den deutlich erkennbaren präventiven Wirkungen ihrer Tätigkeit

die gesetzten Ziele voll erfüllt.

Dieser Erfolg ist vor allem der hohen fachlichen Qualifikation und dem großen persönlichen Engagement der Mitglieder der Prüfstelle, aber auch der guten Mitwirkung der geprüften Unternehmen und ihrer Abschlussprüfer zu verdanken.

Die präventive Wirkung des Enforcements wird dadurch dokumentiert, dass die Existenz und die Prüfungen der Prüfstelle in der Praxis dazu geführt haben, dass der Abschlussprüfer kritische Sachverhaltsgestaltungen und Bilanzierungsfragen häufiger und intensiver mit dem Vorstand und dem Audit Committee des Aufsichtsrates diskutiert und mit Experten seiner Sozietät oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erörtert.

Eine vom Deutschen Aktieninstitut Ende 2006 durchgeführte Umfrage bei Unternehmen, die von der DPR geprüft wurden, bestätigt die Effektivität und fachliche Kompetenz der Prüfstelle. Die Wirtschaftspresse hat positiv über die Arbeit der Prüfstelle berichtet und insgesamt den Erfolg der privatrechtlichen Lösung im Rahmen des zweistufigen Enforcementverfahrens gelobt.

Der Mut der Bundesregierung, für das Enforcement auf der ersten Stufe eine privatrechtliche Lösung vorzusehen, hat sich u. E. ausgezahlt.

## 1. Aufgaben der Prüfstelle

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR oder Prüfstelle) ist im Rahmen des zweistufigen Enforcementverfahrens (§§ 342b ff. HGB und §§ 37n ff. WpHG) als privatrechtliche Einrichtung auf der ersten Stufe des Enforcements zuständig. Zur Überwachung der Rechnungslegung hat sie die jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsnormen durchzusetzen (= Enforcement). Sie hat zu prüfen, ob

- der *zuletzt festgestellte Jahresabschluss* und der zugehörige Lagebericht oder
- der *zuletzt gebilligte Konzernabschluss* und Konzernlagebericht

von kapitalmarktorientierten Unternehmen den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entsprechen.

Eine Prüfung durch die Prüfstelle wird eingeleitet,

- wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen (*Anlassprüfung*),
- *auf Verlangen der BaFin*, wenn ihr Anhaltspunkte der genannten Art vorliegen, oder
- ohne besonderen Anlass im Wege einer stichprobenartigen Prüfung (*Stichprobenprüfung*).

Eine Prüfung unterbleibt, wenn bezüglich des zu prüfenden Sachverhalts oder Abschlusses eine Klage auf Nichtigkeit gemäß § 256 AktG anhängig ist oder hinsichtlich desselben Sachverhalts nach § 142 oder § 258 AktG ein Sonderprüfer bestellt worden ist (= *Hinderungsgründe*).

Die Prüfstelle prüft außerdem nur dann, wenn das zu prüfende Unternehmen bereit ist, an der Prüfung mitzuwirken. Wird die *Bereitschaft zur Mitwirkung* erklärt, sind die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens und die von ihnen benannten sonstigen Auskunftspersonen verpflichtet, richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen sowie richtige und vollständige Unterlagen vorzulegen.

Der Ablauf der Prüfungstätigkeit der Prüfstelle sowie die Unabhängigkeitsvoraussetzungen und Zuständigkeiten für die am Prüfverfahren beteiligten Mitglieder der Prüfstelle und weiteren beizuziehenden Personen sind durch die *Verfahrensordnung* vom 16./24. August 2005 geregelt, die auf der Website der DPR ([www.frep.info](http://www.frep.info)) veröffentlicht ist. Die *Grundsätze für die Stichprobenauswahl* sind ebenfalls auf der Webseite der DPR öffentlich zugänglich.

Die Grundlagen und Abwicklung der Enforcementprüfungen werden in den „Informationen zum Prüfverfahren der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR)“ dargestellt, die als Anlage diesem Bericht beigelegt ist.

## **2. Entwicklung und Stand der Prüfverfahren**

### *a) Eingeleitete Prüfverfahren*

Im abgelaufenen Jahr 2006 wurden von der Prüfstelle insgesamt *158 Prüfverfahren eingeleitet*, davon 137 Stichprobenprüfungen, 19 Anlassprüfungen und 2 Prüfungen auf Verlangen der BaFin. Alle zu prüfenden Unternehmen haben ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an der Prüfung der Prüfstelle erklärt.

Die Hinweise zur Einleitung von Anlassprüfungen kamen in 11 Fällen von Dritten (WP-Kammer, BaFin u.a.). In den anderen 8 Fällen ergaben sich die Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Rechnungslegung aus eigenen Recherchen der Prüfstelle.

In 35 Fällen kam es wegen Auflösung, Löschung oder Delisting des Unternehmens sowie wegen Wegfalls des Prüfungsanlasses nicht zur Einleitung eines Prüfverfahrens.

Bei der *Einleitung einer Prüfung* durch die DPR, welche die Bereitschaft des Unternehmens zur Mitwirkung voraussetzt, fordert die Prüfstelle neben den zu prüfenden Abschlüssen und Lageberichten die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers und etwaige Zwischenberichte an, die nach dem Bilanzstichtag veröffentlicht worden sind. (Künftig wird die DPR auch die vom Abschlussprüfer geforderte Liste der nicht gebuchten Prüfungsdifferenzen als Unterlage anfordern).

Die *Prüfungsberichte des Abschlussprüfers* erleichtern die Auswahl kritischer Prüfungsfelder, welche die Prüfstelle schwerpunktmäßig prüft. Dazu werden dann ergänzende, meist schriftliche Auskünfte und Unterlagen des Unternehmens erbeten. Soweit zweckmäßig finden auf Wunsch des geprüften Unternehmens oder der Prüfstelle Besprechungen mit Vertretern des geprüften Unternehmens statt. Sie dienen vor allem zur Aufklärung komplizierter Sachverhalte, zum Verständnis der Bilanzpolitik sowie zur Erörterung von Ermessensentscheidungen oder komplizierter Rechnungslegungsvorschriften.

Da zwischen Anfragen der Prüfstelle und Antworten der Unternehmen immer eine gewisse Zeit verstreicht, bearbeitet ein Mitglied der Prüfstelle als fallverantwortlicher Prüfer mehrere

Fälle parallel. Von der Mitteilung an die BaFin über die Absicht, eine Prüfung einzuleiten, und der Anfrage nach etwaigen Hinderungsgründen bis zur Antwort des zu prüfenden Unternehmens bezüglich seiner Mitwirkung, mit der i. d. R. auch die erbetenen Abschlüsse sowie Lage- und Prüfungsberichte zugeschickt werden, vergehen durchschnittlich drei Wochen. Die anschließende Prüfung der Unterlagen und die zusätzlich erbetenen Auskünfte und Dokumentationen erfordern bei komplexen Sachverhalten und schwierigen Bilanzierungsfragen naturgemäß einen entsprechenden *Zeitaufwand*. Im Durchschnitt läuft ein Prüfverfahren über 4 Monate.

In 12 Prüfverfahren wurden von der Prüfstelle externe Sachverständige als Gutachter (u.a. zur Grundstücksbewertung oder Würdigung spezieller branchentypischer Sachverhalte) oder Prüfer hinzugezogen, um strittige Auslegungen der IAS/IFRS abzuklären, branchentypische Bilanzierungsfragen fachlich zu vertiefen oder um umfangreichere Prüfungshandlungen vorzunehmen.

In wenigen, allerdings kritischen Fällen wurde von Seiten des Unternehmens versucht, „auf Zeit zu spielen“, sodass es zu unnötigen Verzögerungen gekommen ist. Der Prüfstelle stehen jedoch keine Druckmittel zur Verfügung, um den Prüfungsablauf zu beschleunigen. Bei ungebührlicher Verzögerung ist allerdings die (fortgesetzte) Bereitschaft zur Mitwirkung des Unternehmens in Frage zu stellen, sodass die Prüfstelle dann ihre Prüfung beendet und den Fall an die BaFin verweist. Bisher war eine Verweisung nicht geboten.

Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass die geprüften Unternehmen und die im Regelfall als Auskunftsperson eingeschalteten Abschlussprüfer bereitwillig und zügig mit der Prüfstelle zusammengearbeitet haben.

Im Berichtszeitraum wurden *109 Prüfverfahren abgeschlossen*, davon 98 Stichprobenprüfungen, 10 Anlassprüfungen und 1 Prüfung auf Verlangen der BaFin. Die abgeschlossenen Prüfverfahren beziehen sich auf 8 DAX-Unternehmen, 13 MDAX-Unternehmen, je 8 SDAX- bzw. TecDAX-Unternehmen und 72 Unternehmen ohne Indexzugehörigkeit. Dieses Prüfungspensum entspricht den Zielvorstellungen der DPR, die Indexwerte alle 4 bis 5 Jahre zu prüfen.

### *b) Prüfungsschwerpunkte*

Während sich die Anlassprüfung in der Regel auf den gegebenen Anlass konzentriert, werden bei der Stichprobenprüfung vor allem unternehmensspezifische erfolgskritische oder fehlerträchtige Sachverhalte geprüft.

Bei allen Stichprobenprüfungen wurden unabhängig von den unternehmensindividuell ausgewählten Prüfungsfeldern folgende Prüfungsthemen behandelt, wenn sie im Einzelfall relevant waren:

- Entwicklungskosten
- Geschäftswerte (Goodwill)
- Abzinsung bei Pensionsverpflichtungen
- Wandelschuldverschreibungen
- Aktienoptionen
- Aktivierte latente Steuern auf Verlustvorträge.

### *c) Prüfungsfeststellungen*

Die Prüfstelle hat zu prüfen, ob die Rechnungslegung den anzuwendenden Rechnungslegungsnormen entspricht und abschließend festzustellen, ob sie fehlerhaft ist oder nicht (§ 342b Abs. 2 und 5 HGB). Gemäß IAS 8.41 steht ein Abschluss nicht im Einklang mit den IFRS, wenn er entweder wesentliche Fehler oder aber absichtlich herbeigeführte Fehler enthält, um eine bestimmte Darstellung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder des Cashflows des Unternehmens zu erreichen.

Bei 109 in 2006 abgeschlossenen Prüfverfahren hat die DPR in 19 Fällen eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt. Das ergibt eine Fehlerquote von über 17 %. Betroffen waren 13 Stichprobenprüfungen (Fehlerquote 13 %) und 6 Anlassprüfungen (Fehlerquote über 50 %). Eine fehlerhafte Rechnungslegung wurde bei 2 MDAX-Unternehmen, 1 SDAX-Unternehmen und 16 nicht indexnotierten Unternehmen festgestellt.

Bei der Beurteilung der Fehlerquote ist zu berücksichtigen, dass die Fälle überwiegend kleine und mittelgroße Unternehmen betreffen, für die die Umstellung auf die komplexen IFRS-Standards wegen begrenzter Personalkapazitäten schwierig ist, und dass die meisten Rechnungslegungsverstöße fehlende oder unzureichende Anhangangaben treffen, die nach IFRS gegenüber dem HGB sehr viel umfangreicher sind. In zwei Fällen hatte der Abschlussprüfer

sein Testat eingeschränkt, in einem weiteren Fall hatte er seinen Bestätigungsvermerk mit einem Hinweis versehen.

*Seit Tätigkeitsbeginn ab 1. Juli 2005* hat die Prüfstelle insgesamt 208 Prüfverfahren eingeleitet und 116 abgeschlossen. Die dabei in 21 Fällen festgestellten fehlerhaften Rechnungslegungen (davon 13 Stichprobenprüfungen und 8 Anlassprüfungen) ergeben eine Fehlerquote von 18 %.

In 11 Fällen hat sich das betroffene Unternehmen mit der Fehlerfeststellung durch die Prüfstelle einverstanden erklärt. In 2 Fällen erfolgte nur eine teilweise Zustimmung, was einem Nichteinverständnis gleich kommt, und in 8 Fällen wurde das Einverständnis verweigert. Diese 10 Fälle werden auf der 2. Stufe des Enforcements von der BaFin bearbeitet. Davon waren bis Mitte Februar 2007 2 Fälle mit der Bestätigung des DPR-Prüfungsergebnisses abgeschlossen worden; die übrigen Fälle sind noch anhängig.

Die *festgestellten Verstöße* betreffen im Wesentlichen die Anwendung der IAS/IFRS. Die häufigsten Fehler beziehen sich auf folgende Sachverhalte:

- unzureichende bzw. unvollständige Berichterstattung im Lagebericht über Risiken (in 4 Fällen),
- mangelhafte Kaufpreisallokationen bei Unternehmenszusammenschlüssen (in 3 Fällen),
- nicht gegebene Werthaltigkeit aktivierter latenter Steuern im Hinblick auf deren zukünftiger Verrechenbarkeit mit Verlustvorträgen (in 3 Fällen),
- fehlende oder fehlerhafte Angaben bzgl. der Segmentberichterstattung (in 3 Fällen),
- fehlende oder fehlerhafte Angaben bzgl. der Eigenkapitalveränderungsrechnung (in 3 Fällen),
- nicht gegebene Werthaltigkeit einer Forderung (in 3 Fällen),
- fehlende oder fehlerhafte Bilanzierung von Rückstellungen (in 2 Fällen),
- fehlende Angaben zu nahe stehenden Personen (in 2 Fällen),
- fehlende oder fehlerhafte Angaben bei der Kapitalflussrechnung (in 2 Fällen),
- sonstige fehlende oder fehlerhafte Anhangangaben (in 5 Fällen).

In den Fällen, in denen die Prüfstelle eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt hat, wurde die WPK auf eine mögliche Berufspflichtverletzung des Abschlussprüfers hingewiesen.

#### d) Hinweise an die geprüften Unternehmen

Nicht zu prüfende Auffälligkeiten der Rechnungslegung, Erkenntnisse aus den (bisher nicht zu prüfenden) Zwischenberichten (siehe Kapitel 7) oder mögliche wesentliche Auswirkungen auf den nachfolgenden Abschluss nimmt die Prüfungsstelle zum Anlass, um im Sinne ihrer präventiven Tätigkeit die geprüften Unternehmen auf neu zu beachtende Vorschriften oder auf die Behandlung kritischer Sachverhalte hinzuweisen. Sie sollen künftige Fehler vermeiden helfen. Das gilt ggf. auch für unwesentliche Abweichungen von den Rechnungslegungsvorschriften.

Die Hinweise der Prüfungsstelle beziehen sich auf die *künftige Rechnungslegung*. Die Hinweise sprechen folgende unterschiedliche Sachverhalte an: (1) bilanzielle Behandlung von wesentlichen Ereignissen nach dem Bilanzstichtag, (2) neue oder geänderte Rechnungslegungsvorschriften und komplizierte Übergangsbestimmungen oder (3) unwesentliche Fehler, die in Zukunft wesentlich werden können, z. B. wegen künftiger Entwicklungen und erheblichen Auswirkungen.

Die Hinweise der Prüfungsstelle bezogen sich u. a. auf

- verbesserungsbedürftige Darstellung und Aussagen im Lagebericht,
- Angaben zu Forschung und Entwicklung,
- Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- Abgrenzung lang- und kurzfristiges (non-current und current) Vermögen,
- Angaben zu Finanzinstrumenten,
- Angaben zum Impairmenttest,
- Kapitalisierungszinsfuß bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen,
- Verbesserung der Dokumentation beim Hedge-Accounting,
- Zusammensetzung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente,
- Angaben der Honorare für den Abschlussprüfer.

### 3. Sonstige Tätigkeiten der Prüfungsstelle

Vertreter der DPR haben regelmäßig an den monatlichen Sitzungen der Europäischen Enforcer (EECS<sup>1</sup>) teilgenommen. Dort werden im Interesse einer einheitlichen Auslegung von IAS/IFRS-Vorschriften und eines einheitlichen Enforcements innerhalb der Europäischen Union schwierige Bilanzierungsfragen anhand von Praxisfällen erörtert. Vor dem Hintergrund

---

<sup>1</sup> European Enforcer Coordination Sessions. Die EECS finden unter dem Dach der europäischen Börsenaufsichtsbehörden (Committee of European Securities Regulators; CESR) statt.

der gegenseitigen Anerkennung der US-GAAP an den europäischen Börsenplätzen und der IAS/IFRS in den USA kommt der einheitlichen Auslegung der IAS/IFRS in den Mitgliedsländern der EU eine besondere Bedeutung zu. Dies soll u. a. dadurch gewährleistet werden, dass in der EECS diskutierte Entscheidungen in eine Datenbank eingegeben werden, von denen die nationalen Enforcer bei vergleichbaren Fällen nicht ohne Begründung abweichen sollen. Zurzeit gibt es Überlegungen eine Datenbank auf der Ebene der IOSCO<sup>2</sup> einzurichten.

Während des Berichtszeitraums haben Präsident und Vizepräsident in Form von mehreren Vorträgen mit anschließender Diskussion die Prüfstelle und ihre Tätigkeit vorgestellt und damit zusammenhängende Fragen beantwortet. Teilnehmer dieser Veranstaltungen waren in erster Linie Organmitglieder kapitalmarktorientierter und anderer Unternehmen sowie Wirtschaftsprüfer. Mit Befriedigung darf konstatiert werden, dass viele Veranstaltungsteilnehmer die präventive Wirkung des Enforcements hervorgehoben und dass betroffene Unternehmen und Abschlussprüfer der Prüfstelle eine effiziente Prüfung mit der notwendigen Akribie, aber auch mit angemessenem Augenmaß bestätigt haben.

Alle Mitglieder der Prüfstelle haben während des Jahres interne und externe Fortbildungsveranstaltungen besucht.

#### **4. Kosten des Enforcements aus Sicht der Prüfstelle**

Da in der Öffentlichkeit über die Kosten des Enforcements diskutiert wurde, u.a. im Rahmen der Anhörungen zum Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG), sei hier darauf eingegangen. Die Kosten für das Enforcement der Jahres- und Konzernabschlüsse der ca. 1200 kapitalmarktorientierten Unternehmen wurden für 2006 mit 6,5 Mio. Euro veranschlagt, davon 5,0 Mio. Euro für die DPR und 1,5 Mio. Euro für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die 6,5 Mio. Euro wurden durch eine Umlage bei den rund 1.200 kapitalmarktorientierten Unternehmen nach Maßgabe der Börsenumsätze erhoben. Der Mindestbetrag je Unternehmen war mit 250 Euro, der Höchstbetrag mit 15.000 Euro festgelegt worden.

Die *Prüfstelle* hat in 2006 von den budgetierten 5,0 Mio. Euro nur knapp 70 % ausgegeben, sodass 1,6 Mio. Euro eingespart wurden. Im Einzelnen sind folgende Ausgaben angefallen:

---

<sup>2</sup> International Organization of Securities Commissions

- in 1.000 Euro -	<u>Ist</u>	<u>Budget</u>
Personalausgaben	2.460	2.880
Sachausgaben	736	1.126
Externe Dienstleistungen	227	935
Investitionen	<u>34</u>	<u>100</u>
Gesamt	3.457	5.041

Nach den Planungen der DPR werden die insgesamt 160 DAX-, MDAX-, SDAX- und Tec-DAX-Unternehmen alle 4 - 5 Jahre, die übrigen alle 8 - 10 Jahre geprüft.

Neben der Umlage entstehen einem Teil der Unternehmen<sup>3</sup> zusätzliche eigene oder unternehmensexterne Kosten durch die Enforcementprüfung. Über die Höhe dieser Kosten gibt es bisher keine beweiskräftigen Erhebungen. Es lassen sich jedoch gewisse Anhaltspunkte auf Grund der Erfahrungen der DPR ableiten.

Etwa die Hälfte der Unternehmen beantwortet die Fragen der DPR ohne nennenswerte Hilfe Dritter. Der intern entstehende Aufwand für Erläuterungen, Telefonkonferenzen etc. dürfte als nicht wesentlich einzuschätzen sein. Bei einigen kleineren, mittelständisch geprägten Unternehmen, die wegen der komplizierten IAS/IFRS-Vorschriften auf die Unterstützung durch den Abschlussprüfer angewiesen sind und bei denen die Sachverhaltsaufklärung besondere Stellungnahmen oder Besprechungen mit der DPR erfordern, dürfte der externe Aufwand in einer Größenordnung von 10.000 Euro bis 30.000 Euro liegen. Hinzu kommt die zeitliche Belastung der Finanzabteilungen, aber auch der Vorstandsmitglieder in einer Spanne von etwa drei bis sechs Mannwochen.

In wenigen Fällen kann es bei besonders umstrittenen Rechnungslegungsthemen zu einer höheren Belastung der Unternehmen kommen. Wenn Unternehmen erkennen, dass die DPR möglicherweise zu einer Fehlerfeststellung kommt, wird der Abschlussprüfer um (schriftliche) Stellungnahme gebeten oder es werden sogar vom Unternehmen externe Gutachten angefordert, so dass die Kosten hierfür die 100.000 Euro-Grenze überschreiten können. Entsprechend höher ist der interne Aufwand zu veranschlagen. Aber ein solch hoher Aufwand entstand bisher nur in wenigen Einzelfällen.

---

<sup>3</sup> Die Umlage wird jährlich erhoben.

Für das durch das TUG vorgesehene Enforcement der Halbjahresberichterstattung, das nur aus gegebenem Anlass stattfindet, sind pro Jahr zusätzliche Ausgaben der Prüfstelle von etwa 0,5 Mio. Euro zu veranschlagen.

Die DPR wird sich weiterhin bemühen, bei pflichtgemäßer Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags die finanziellen Belastungen für die Unternehmen durch eine sparsame Ausgabenpolitik möglichst gering zu halten, wie ihr das nach ihrer Meinung für 2006 gelungen ist.

## **5. Allgemeine Hinweise für die Rechnungsleger**

Im Folgenden soll auf Themen aufmerksam gemacht werden, bei denen der DPR im Rahmen ihrer Tätigkeit wiederholt Mängel oder Verbesserungsnotwendigkeiten aufgefallen sind.

### *a) Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung (IAS 1)*

Die IAS/IFRS-Rechnungslegung kennt keine spezifischen Gliederungsschemata für den Jahres- oder Konzernabschluss. IAS 1 nennt lediglich Mindestinhalte für die Bilanz, GuV usw. Zu beachten ist das Saldierungsverbot für Vermögenswerte, Schulden, Aufwendungen und Erträge (IAS 1.32).

In der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sind zumindest folgende Posten gesondert zu zeigen (IAS 1.81): (1) Umsatzerlöse; (2) Finanzierungsaufwendungen; (3) Ergebnisanteile an assoziierten und Gemeinschaftsunternehmen; (4) Steueraufwendungen; (5) Ergebnis der aufgegebenen Geschäftsbereiche sowie (6) Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag. Zusätzliche Posten, Überschriften und Zwischensummen sind dann in die GuV aufzunehmen, wenn sie für das Verständnis der Ertragslage des Unternehmens relevant sind (IAS 1.83). Nach Art oder Betrag wesentliche Ertrags- oder Aufwandsposten sind in der GuV oder im Anhang gesondert anzugeben (IAS 1.86 f.)

Zwischenergebnisse müssen aus den GuV-Posten abgeleitet, klar definiert und konsistent angewendet werden. Die Zwischenergebnisse sind auch mit der Segmentberichterstattung abzustimmen. Es ist zulässig, in der GuV ein Betriebsergebnis als Zwischensumme auszuweisen, wenn es das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens zutreffend darstellt. Dabei ist zu beachten, dass die gesonderte Darstellung von außerordentlichen Posten ausdrücklich untersagt ist (IAS 1.85).

### *b) Aktienbasierte Vergütungen (IFRS 2)*

Bei aktienbasierten Vergütungen sind die für das Bewertungsmodell maßgeblichen Faktoren wie risikofreier Zinssatz, Annahmen über die Dividenden sowie über den Ausübungszeitpunkt und die Volatilität anzugeben (IFRS 2.47).

### *c) Unternehmenserwerbe (IFRS 3)*

Bei Unternehmenserwerben sind die Anschaffungskosten zu verteilen auf die identifizierbaren nach IFRS 3.37 bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Schulden, die mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind. Insbesondere sind erworbene immaterielle Vermögenswerte getrennt vom erworbenen Geschäftswert zu bilanzieren, auch wenn sie beim erworbenen Unternehmen bisher nicht bilanziert waren.

IFRS 3.67 schreibt für Unternehmenserwerbe umfangreiche Angaben vor. Dazu gehören Namen und Beschreibung der zusammengeschlossenen Unternehmen oder Geschäftsbetriebe, der Erwerbszeitpunkt, der Prozentsatz der erworbenen Eigenkapitalinstrumente, die Anschaffungskosten und der Ergebnisbeitrag des erworbenen Unternehmens.

### *d) Latente Steuern aus Verlustvorträgen (IAS 12)*

Latente Steuern aus Verlustvorträgen dürfen nur dann aktiviert werden, wenn es wahrscheinlich ist, dass die Verlustvorträge auch tatsächlich steuerlich verrechnet werden können. Daher ist jeweils zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine solche Wahrscheinlichkeit gegeben ist. Dazu bedarf es einer entsprechenden Steuerplanung und substantiell überzeugender Hinweise nach einer Verlusthistorie. Eine Indikation für die Wahrscheinlichkeit liefert der Zeitraum, über den die Verrechnung der Verlustvorträge erfolgen soll. Im Einzelnen wird auf IAS 12.34 ff. verwiesen.

### *e) Kapitalflussrechnung (IAS 7)*

Der Zweck der Kapitalflussrechnung besteht darin, die Zahlungsströme der Periode aus der laufenden Geschäftstätigkeit sowie aus den Investitions- und Finanzierungsaktivitäten des Unternehmens und damit die Veränderung der Liquiditätsposition in der Periode auszuweisen. Die Kapitalflussrechnung ergänzt die Bilanz und die GuV um zahlungsorientierte Informationen. Sie vermittelt ein Bild der Finanzlage, das nicht durch Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften beeinflusst ist.

Gemäß IAS 7.11 sind die drei Hauptquellen des Cashflows so abzugrenzen, dass sie der Geschäftstätigkeit des Unternehmens am besten gerecht werden. Der *Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit* drückt den durch die Umsatztätigkeit oder die Verwertung der Unternehmensleistung (Verkauf, Vermietung und ähnliches) erwirtschafteten Zahlungsüberschuss aus. Die Zahlungsströme aus der *Investitionstätigkeit* stehen mit Ressourcen des Unternehmens im Zusammenhang, die langfristig, meistens länger als ein Jahr, wirtschaftlich genutzt werden sollen. Der *Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit* umfasst die Ein- und Auszahlungen, die das Eigenkapital und die Finanzschulden betreffen.

In die Liquiditätsposition dürfen nur *Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente* einbezogen werden. Zahlungsmittel sind Barmittel und täglich fällige Sichteinlagen. Zahlungsmitteläquivalente sind als Liquiditätsreserve gehaltene kurzfristige, äußerst liquide Finanzmittel, die jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen. Finanzinvestitionen mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten dürfen nicht zu den Zahlungsmitteläquivalenten gerechnet werden.

#### *f) Risikobericht*

Der Lagebericht muss neben Angaben zum Risikomanagement die wesentlichen unternehmensspezifischen Risiken und Chancen nennen und im Einklang mit dem Jahresabschluss ein zutreffendes Bild der Lage und Entwicklung des Unternehmens geben (vgl. DRS 5).

#### *g) Geschäftsbericht*

Der Geschäftsbericht ist ein wichtiges, teilweise sogar das wichtigste Informationsinstrument über börsennotierte Unternehmen für (potentielle) Aktionäre und Kapitalanleger. Er ist als solcher allerdings nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt und daher nicht formaler Bestandteil der Rechnungslegung. Sein wesentlicher Inhalt sind aber die publizitätspflichtigen Rechnungslegungsunterlagen (Jahres- oder Konzernabschluss, Lagebericht, Testat des Abschlussprüfers sowie Bericht des Aufsichtsrates). Die Prüfstelle nutzt daher im Regelfall den vom Unternehmen veröffentlichten Geschäftsbericht als Grundlage für ihre Prüfung und achtet darauf, dass sein Inhalt nicht vom testierten Abschluss abweicht.

In Einzelfällen ist der Prüfstelle aufgefallen, dass die Rechnungslegungsbestandteile (Bilanz, GuV, Anhang, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Segmentberichterstattung, Anhang und Lagebericht) nicht klar voneinander abgegrenzt worden sind. Im Inte-

resse der Klarheit und Übersichtlichkeit sollte für die einzelnen Rechnungen, den Anhang und den Lagebericht jeweils eine geschlossene Darstellung gewählt werden.

Soweit die im Geschäftsbericht wiedergegebenen Daten und Informationen von den vom Abschlussprüfer testierten Rechnungslegungsunterlagen abweichen, ist darauf ausdrücklich im Geschäftsbericht hinzuweisen (vgl. § 328 HGB). Die Abweichungen dürfen – ohne besondere Hinweise - nicht dazu führen, dass die Angaben im Geschäftsbericht unvollständig oder irreführend sind und die Darstellungen ein unzutreffendes oder verschleiernendes Bild der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung des Unternehmens oder Konzerns vermitteln.

## **6. Dank**

Als Präsident der Prüfstelle möchte ich meinem Kollegen, Herrn Dr. Axel Berger, und allen Mitgliedern der Prüfstelle für die fachliche Sorgfalt und das herausragende Engagement herzlich danken. Der gleiche Dank geht an die übrigen Mitarbeiter der Prüfstelle. Ohne diesen Einsatz und die hohe fachliche Qualifikation wären das selbst gesetzte Ziel und die große Effizienz der Arbeit der DPR nicht möglich gewesen.

Die Prüfstelle schuldet ebenfalls Dank den von ihr geprüften Unternehmen und deren Abschlussprüfern, die uns durch ihre bereitwillige und gute Mitwirkung bei unseren Prüfungen unterstützt haben.

Ein besonderer Dank geht an die Mitglieder des Beirates, die Herren Dr. Baumann, Prof. Dr. Baums und Dr. Gentz, die uns mit ihrem Rat unterstützt haben.

Schließlich danken wir der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, den Bundesministerien der Justiz und der Finanzen sowie der Wirtschaftsprüferkammer für die gute, konstruktive Zusammenarbeit.

## **7. Ausblick**

Nach dem Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) sind künftig die *Halbjahresfinanzberichte* dem Enforcement zu unterziehen, wenn es Anhaltspunkte für mögliche Rechnungslegungsverstöße gibt (Anlassprüfung oder Prüfung auf Verlangen der BaFin). Die Halbjahresfinanzberichte unterliegen keiner Prüfungs- oder Durchsichtspflicht durch den Abschlussprüfer. Da Anlassprüfungen eine relativ hohe Fehlerquote ergeben haben und eine Prüfung oder prüferischer Durchsicht durch den Abschlussprüfer nicht zwingend erfolgt, ist

mit einem größeren Zeitaufwand pro Prüfungsfall zu rechnen. Daher plant die DPR eine Erweiterung der Prüfstelle um 3 Mitglieder.

Als allgemeine *Prüfungsschwerpunkte für 2007* (vgl. Kapitel 3 b) hat die DPR ausgewählt:

- Unternehmenszusammenschlüsse (IFRS 3)
- Wertminderungen von Vermögenswerten (IAS 36)
- Latente Steuern aus Verlustvorträgen (IAS 12.34 ff)
- Zusammensetzung der Zahlungsmitteläquivalente (IAS 7.7)
- Aktienbasierte Vergütungen (IFRS 2)
- Risikoberichterstattung und Prognosebericht (§ 315 HGB)
- Angaben zu Vorstandsvergütungen und zu Honoraren des Abschlussprüfers (§ 285 Satz 1 Nr. 9a und § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB bzw. § 285 Satz 1 Nr. 17 und § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB).

Berlin, den 22. Februar 2007

Der Präsident der Prüfstelle  
(Prof. Dr. Eberhard Scheffler)

## Anhang

### Informationen zum Prüfverfahren der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR)

*Die Informationen sollen die vom Enforcement betroffenen Unternehmen und die am Prüfverfahren beteiligten Personen über die Grundlagen und die Abwicklung der Enforcement-Prüfung aufklären. Im Übrigen wird auf die Veröffentlichung der DPR auf ihrer Website verwiesen. Hier finden sich u. a. die Verfahrensordnung der DPR und die Grundsätze für die Stichprobenauswahl.*

#### 1. Rechtliche Grundlagen

Um die anzuwendenden Rechnungslegungsnormen durchzusetzen (= Enforcement), ist mit dem **Bilanzkontrollgesetz** vom 15. Dezember 2004 ein zweistufiges Enforcement-Verfahren eingeführt worden.

Auf der ersten Stufe wird die privatrechtlich organisierte, vom Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen anerkannte **Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR oder Prüfstelle)** tätig (§§ 342b bis 342e HGB), während auf der zweiten Stufe die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** eingreift (§§ 37n bis 37s WpHG), um bei abweichender Auffassung von DPR und Unternehmen etwaige Fehler festzustellen, die Veröffentlichung von festgestellten Fehlern anzuordnen oder um eine Prüfung mit hoheitlichen Mitteln durchzusetzen, weil ein Unternehmen nicht zur Mitwirkung an der Prüfung durch die DPR bereit ist.

Adressaten des Enforcements sind die **kapitalmarktorientierten Unternehmen**, also jene, deren Wertpapiere zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind.

Die Prüfstelle bzw. die BaFin haben zu prüfen, ob der zuletzt festgestellte Jahresabschluss nebst Lagebericht oder der **zuletzt gebilligte Konzernabschluss nebst Konzernlagebericht** den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den sonstigen durch Gesetz zugelassenen Rechnungslegungsstandards entsprechen.

Wird durch die Prüfung eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt, so hat das betroffene Unternehmen auf Anordnung der BaFin die festgestellten Fehler mit Begründung im elektronischen Bundesanzeiger und einem überregionalen Börsenpflichtblatt zu veröffentlichen.

#### 2. Einleitung des Prüfverfahrens

Die Prüfstelle leitet eine Prüfung ein

1. wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen (**Anlassprüfung**)
2. auf Verlangen der BaFin, wenn dieser Anhaltspunkte der genannten Art vorliegen oder
3. ohne besonderen Anlass im Wege einer stichprobenartigen Prüfung (**Stichprobenprüfung**)

Die Einleitung einer Anlassprüfung unterbleibt, wenn offensichtlich kein öffentliches Interesse an der Prüfung besteht.

Eine Enforcementprüfung findet generell nicht statt, solange eine Klage auf Nichtigkeit gemäß § 256 AktG anhängig ist oder wenn ein Sonderprüfer nach § 142 Abs. 1 oder § 258 Abs. 1 AktG bestellt worden ist, soweit der Gegenstand der Sonderprüfung, der Prüfungsbericht oder eine gerichtliche Entscheidung gemäß § 260 AktG reichen. (= **Hinderungsgründe**).

Die Prüfstelle prüft außerdem nur dann, wenn das zu prüfende Unternehmen bereit ist, an der Prüfung mitzuwirken. Wird die **Bereitschaft zur Mitwirkung** erklärt, sind die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens und die von ihnen benannten sonstigen Auskunftspersonen verpflichtet, richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen sowie richtige und vollständige Unterlagen vorzulegen.

Verweigert das Unternehmen seine Mitwirkung oder teilt es seine Bereitschaft zur Mitwirkung nicht innerhalb einer angemessenen Frist mit, informiert die Prüfstelle die BaFin über diese Verweigerung. Die BaFin wird dann nach pflichtgemäßem Ermessen auf der zweiten Stufe des Enforcements eine Prüfung anordnen.

### 3. Mitwirkung des Unternehmens an der Prüfung

Die Prüfstelle wendet sich an die **gesetzlichen Vertreter** der zu prüfenden Unternehmen, in der Regel also an den Vorstand. Sie haben in vertretungsberechtigter Anzahl zu erklären, ob sie zur Mitwirkung an der Prüfung durch die Prüfstelle bereit sind oder nicht. Außerdem haben sie die sonstigen Auskunftspersonen zu benennen, an die sich die Prüfstelle bei Durchführung ihrer Prüfung wenden kann.

Als sonstige Auskunftspersonen kommt auch der **Abschlussprüfer** des Unternehmens in Betracht. Seine Einbeziehung in das Prüfverfahren ist zur zügigen und sachgerechten Durchführung der Enforcement-Prüfung wünschenswert und dürfte in aller Regel sowohl im Interesse des Unternehmens als auch des Abschlussprüfers liegen. Wenn der Abschlussprüfer als Auskunftsperson benannt werden soll, ist er von dem Unternehmen gegenüber der Prüfstelle von seiner Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Die Einbeziehung des Abschlussprüfers ist auch deshalb sachgerecht, weil er auf der zweiten Stufe des Enforcements ohne weitere Voraussetzungen zu Auskünften gegenüber der BaFin verpflichtet ist und die Prüfung auf der ersten Stufe auf die gleichen Informationsquellen zurückgreifen sollte, die auf der zweiten Stufe zur Verfügung stehen.

### 4. Erste Unterlagen

Die Prüfstelle fordert bei Einleitung einer Prüfung neben dem Jahres- und Konzernabschluss nebst zugehörigen Lageberichten die **Prüfungsberichte des Abschlussprüfers** an. Diese Unterlagen ermöglichen der Prüfstelle einen raschen Überblick über die wesentlichen unternehmensspezifischen Themen der Rechnungslegung und erleichtern die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten.

Die Prüfstelle erbittet auch die vom Abschlussprüfer einzuholende **Aufstellung nicht gebuchter Prüfungsdifferenzen** sowie die Erklärung der gesetzlichen Vertreter, dass nach ihrer Auffassung die Auswirkungen dieser nicht gebuchten Prüfungsdifferenzen im Jahres- oder Konzernabschluss oder nicht korrigierten Angaben im Lage- oder Konzernlagebericht sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

### 5. Ablauf des Verfahrens

Hat das Unternehmen seine Mitwirkung an der Prüfung durch die Prüfstelle erklärt, so wird die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige **Kammer**, die sich aus dem Präsidium

und einem weiteren Mitglied der Prüfstelle zusammensetzt, den fallverantwortlichen Prüfer sowie den Berichtskritiker benennen. Der fallverantwortliche Prüfer und der Berichtskritiker, der den fallverantwortlichen Prüfer fachlich unterstützt, sind ebenfalls hauptamtliche Mitglieder der Prüfstelle.

Es ist sichergestellt, dass die an einem Prüfverfahren der DPR beteiligten Personen von dem Unternehmen und seinem Abschlussprüfer unabhängig sind, um die Prüfung unbefangen und neutral durchzuführen. Alle Personen unterliegen einer strengen Verschwiegenheitspflicht.

Der **fallverantwortliche Prüfer** wird sich mit dem Unternehmen in Verbindung setzen. Er wird an Hand der im Zusammenhang mit der Anfrage nach Mitwirkung des Unternehmens angeforderten Unterlagen die Prüfungsschwerpunkte festsetzen und die weitere Korrespondenz, Gespräche und Prüfungshandlungen mit dem bzw. bei dem Unternehmen vornehmen.

Die Prüfstelle korrespondiert mit dem Unternehmen schriftlich per Post oder Fax. Das Unternehmen kann die Kommunikation mit der Prüfstelle auch auf elektronischem Wege führen, trägt dann aber allein die mit dem E-Mail-Versand verbundenen Gefahren. Verbindliche Erklärungen sind jedoch auch von Seiten des Unternehmens in schriftlicher Form abzugeben.

Es kann im Einzelfall zweckmäßig sein, schwierige Bilanzierungsfragen im direkten **Gespräch** unter Hinzuziehung des Abschlussprüfers zu erörtern oder umfangreiche Unterlagen bei dem geprüften Unternehmen einzusehen. Hierüber wird sich der Prüfer mit dem Unternehmen abstimmen.

## 6. Umfang der Prüfung

Der Umfang der **Anlassprüfung** beschränkt sich auf jene Sachverhalte, hinsichtlich derer Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Behandlung im Rahmen der Rechnungslegung vorliegen. Die Prüfstelle ist aber nicht gehindert, den Umfang der Prüfung zu erweitern, wenn sich bei der Prüfung Anhaltspunkte für weitere Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften ergeben.

Bei der **Stichprobenprüfung** legt die Prüfstelle Prüfungsschwerpunkte fest, und zwar i. d. R. nach Durchsicht der erbetenen Abschlüsse und Prüfungsberichte, um gezielt kritische Rechnungslegungsthemen oder Abschlussposten anzusprechen, bei denen Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit eines Abschlusses bestehen können. Insofern wird auch hier durch die Prüfstelle nur im eingeschränkten Umfang geprüft.

## 7. Prüfungsergebnis

Am Ende seiner Prüfung berichten der fallverantwortliche Prüfer und der Berichtskritiker an die zuständige **Kammer**, die dann die Feststellung trifft, ob die Rechnungslegung des Unternehmens den anzuwendenden Vorschriften entspricht oder ob eine fehlerhafte Rechnungslegung vorliegt.

Hat die Kammer **keine fehlerhafte Rechnungslegung** festgestellt, so teilt dies die Prüfstelle dem Unternehmen und der BaFin mit.

Lautet die Entscheidung der Prüfstelle, dass die **Rechnungslegung fehlerhaft** ist, so fragt sie das Unternehmen, ob es mit der Darstellung des Sachverhalts, des Fehlers und seiner Begründung einverstanden ist. Wenn ja, wird dies der BaFin mitgeteilt, die dann die Veröffentlichung der Fehler anordnen wird, es sei denn, dass kein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht oder ausnahmsweise überwiegende Interessen des Unternehmens der Veröffentlichung entgegenstehen.

Ist das Unternehmen mit den Fehlerfeststellungen ganz oder teilweise nicht einverstanden, wird die BaFin eine Enforcementprüfung auf der zweiten Stufe einleiten und abschließend das Prüfungsergebnis der Prüfstelle entweder bestätigen oder verwerfen. Anschließend wird die BaFin ggf. die Fehlerveröffentlichung anordnen.

### **8. Zeit- und Kostenaufwand für die Prüfung**

Die Prüfstelle ist an einer zügigen und reibungslosen Abwicklung der Enforcement-Prüfung interessiert; das dürfte auch für das betroffene Unternehmen und alle beteiligten Personen gelten. Daher bittet die Prüfstelle unter Setzung angemessener, aber kurzer Fristen um die Beantwortung ihrer Fragen oder Vorlage von Unterlagen.

Eine unangemessene Verzögerung der Antworten oder der Vorlage von erbetenen Unterlagen wird die Prüfstelle als Beendigung der Mitwirkung des Unternehmens ansehen und das Enforcementverfahren an die BaFin abgeben.

Da sich die Prüfung auf ausgesuchte kritische Sachverhalte oder Rechnungslegungsfragen konzentriert, dürften diese bereits bei der Abschlusserstellung und -prüfung behandelt worden sein, sodass bei ordentlicher Dokumentation die von der Prüfstelle erbetenen Auskünfte und Unterlagen ohne nennenswerten Zeit- und Kostenaufwand zur Verfügung gestellt werden können.

Die Aufwendungen der Prüfstelle sind durch den generellen Umlagebeitrag der kapitalmarkt-orientierten Unternehmen abgegolten, sodass insoweit keine zusätzlichen Kosten für das Unternehmen entstehen. Dagegen werden bei der Prüfung auf der zweiten Stufe des Enforcements die anfallenden Kosten von der BaFin berechnet, wenn dabei eine fehlerhafte Rechnungslegung festgestellt wird.

Für **weitere Informationen** stehen die Mitglieder der Prüfstelle, vornehmlich der fallverantwortliche Prüfer, gern zur Verfügung.